

Vereinbarung Arbeitstraining zwischen

Betrieb z.B. Firma XY
Auftraggeber z.B. Direktion des Innern, Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, 6301 Zug
Coachingstelle GGZ@Work– BerufsinTEGRATION, Industriestrasse 22, 6300 Zug

und Klient/in **Hans Muster, Mustergasse 1a, 6300 Zug**

Geburtsdatum 01.01.1900
 Telefon 000 123 45 67
 Nationalität Eritrea
 Aufenthaltsbew. B
 Versichertenr. 123.4567.8901.23

Zielsetzung

- Arbeitstraining zur (Wieder-)Integration in den ersten Arbeitsmarkt.
- Erlernen der für den 1. Arbeitsmarkt erforderlichen Schlüsselqualifikationen.
- Erlernen von praktischen und theoretischen Berufskennntnissen.
- Fördern der beruflichen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen.

Funktion Mitarbeiter Gastronomie (im Rahmen eines Arbeitstrainings)

Vertragsbeginn 01.01.2015

Vertragsende 30.06.2015

Pensum 100 % (Wochenarbeitszeit gemäss Richtlinien)
 Die genauen Arbeitszeiten sind in den „Richtlinien Arbeitstraining“ geregelt.

Kündigung Grundsätzlich dauert das Arbeitstraining sechs Monate. Falls Hans Muster während dieser Zeit eine Arbeitsstelle findet, dauert das Arbeitstraining bis zum Stellenantritt. Hans Muster informiert den Betrieb so früh als möglich.

Versicherung Hans Muster ist während der Integrationsmassnahme durch seine Krankenkasse gegen Unfall versichert.

Entschädigung Hans Muster erhält vom Auftraggeber eine Integrationszulage von 300 Franken pro Monat. Bei ausgewiesenem Bedarf vergütet der Auftraggeber die Fahrspesen. Allfällige weitere Leistungen des Betriebs sind in den „Richtlinien Arbeitstraining“ festgehalten.

Arbeitsrechtliche Form Gemäss Weisung I zum Ausländerbereich Ziffer 4.8.5.8 (Erfassung der Erwerbstätigkeit für Personen aus dem Asylbereich) gelten als Beschäftigungsprogramme auch Arbeitseinsätze, sofern sie im Rahmen von kantonally genehmigten Systemen/Programmen geleistet werden, nicht primär erwerbsorientiert sind und für die teilnehmende Person insgesamt eine Entschädigung von maximal 400 Franken brutto pro Monat einbringen.

Beispiel bei Klienten aus Asylbereich; ist bei gemeindlichen Sozialdiensten bzw. Bestehen eines GAV anders formuliert

Beschäftigungsprogramme sollen Rückkehr orientiert sein, d.h. die erlernten Fähigkeiten sollen sowohl im Heimatland als auch bei einem Verbleib in der Schweiz von Nutzen sein. Zugelassen werden Personen im hängigen Asylverfahren analog den Kriterien zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Art. 43 AsylG), d.h. frühestens ab drei Monaten Aufenthalt in der Schweiz.

Besondere Abmachungen ...

Anhang

Die „Richtlinien Arbeitstraining XY“ sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung und regeln die betriebs- und fachspezifischen Belange.

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Vereinbarung samt Anhang erhalten haben und damit einverstanden sind.

Firma XY
Geschäftsführer

Datum und Unterschrift:

Direktion des Innern, Soziale Dienste Asyl

Datum und Unterschrift:

GGZ@Work – Berufsintegration

Datum und Unterschrift:

Klient

Datum und Unterschrift:
